

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, beginnend mit der Anbohrarmatur und endend an der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Durchmesser vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten je Netzanschluss berechnet werden.
- 1.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3 Ein Vordruck für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist bei der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH anzufordern.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Der Druck beträgt 22 mbar. Die Erdgas-Art ist H-Gas.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

4. Fälligkeit, Vorauszahlungen (§ 9 NDAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des

Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH nicht vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch die Stadtwerke Gunzenhausen GmbH bzw. dessen Beauftragte. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterrechnungssatz für 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

7. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Verlangt der Anschlussnehmer die Nachprüfung seiner Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschl. aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

8. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH wird der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH durch einen in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

9. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/-nutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 3,00 € für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann der Netzbetreiber je Dienstgang vom Anschlussnehmer/-nutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/-nutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

11. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

12. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der Stadtwerke Gunzenhausen GmbH vom 01.01.1999.

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH,
Nürnberger Straße 19/21, 91710 Gunzenhausen,
Telefon: 09831/8004-0, Fax: 09831/8004-151,
www.swg-gun.de